

Verordnung
der Bundesregierung

**Aufhebbare Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Zielsetzung

Selbstbeschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung durch Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die hierzu bestimmten Stahlerzeugnisse.

C. Alternative

keine

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1152), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Beschränkung nach § 5 AWG

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit S gekennzeichneten Waren mit Ursprung in den Europäischen Gemeinschaften nach den Vereinigten Staaten von Amerika bedarf der Genehmigung.“

2. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen, in den Fällen des § 6 b schriftlich zu beantragen und auf einem Vordruck nach Anlage A 10 zu erteilen.“

3. In § 18 Abs. 2 1. Halbsatz wird nach „Die Ausfuhrgenehmigung ist“ folgendes eingefügt:

„vorbehaltlich des Absatzes 5“.

4. Nach § 18 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Ausfuhren nach § 6 b ist die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit der Versandausfuhrerklärung vorzulegen:

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 und der §§ 13 und 14 der Versandzollstelle,
2. im Falle des § 16 Abs. 1 der Ausgangszollstelle.

Mit der Ausfuhrgenehmigung hat der Ausfuhrer eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anhang III der Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 der Kommission vom 28. Oktober 1982 (ABl. EG Nr. L 307 S. 36, 56) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen sowie drei Durchschriften der Ausfuhrbescheinigung abzugeben.“

5. In § 19 Abs. 1 wird hinter der Angabe „6 a,“ die Angabe „6 b,“ eingefügt.

6. In § 70 Abs. 3 Nr. 1 wird hinter der Angabe „6 a,“ die Angabe „6 b,“ eingefügt.

Artikel 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird die Anlage A 10 zur Außenwirtschaftsverordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 6, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. November 1982 in Kraft.

Anlage

Anlage A 10 zur AWV (82)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)		AUSFUHRLIZENZ AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA Nr. DE / 000001 ORIGINAL									
2 TEILLIZENZ der Ausfuhrlizenz Nr. /		3 Gültigkeitsdauer vom <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> bis zum <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>									4 Kontingentsjahr
5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift) mit Wirkung vom <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Unterschrift Stempel der zuständigen Behörde						6 AUSSTELLEND BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ HINWEIS Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.					
7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse		8 NIMEXE-Kennziffern	9 Menge (Metrische Tonnen)								
10 Ort der Ausstellung Datum der Ausstellung <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Unterschrift Stempel der zuständigen Behörde						11 Gültigkeitsdauer verlängert bis zum <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Unterschrift Stempel der zuständigen Behörde:					

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)		AUSFUHRLIZENZ AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA Nr. DE / 000001 DURCHSCHRIFT									
2 TEILLIZENZ der Ausfuhrlizenz Nr. /		3 Gültigkeitsdauer vom <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> bis zum <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>									4 Kontingentsjahr
5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift) mit Wirkung vom <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Unterschrift Stempel der zuständigen Behörde						6 AUSSTELLEND BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ HINWEIS Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollformlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.					
7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse		8 NIMEXE-Kennziffern	9 Menge (Metrische Tonnen)								
10 Ort der Ausstellung: Datum der Ausstellung <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Unterschrift Stempel der zuständigen Behörde						11 Gültigkeitsdauer verlängert bis zum <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Unterschrift Stempel der zuständigen Behörde:					

ABSCHREIBUNG DER MENGEN, DIE AUSGEFÜHRT ODER FÜR DIE TEILLIZENZEN AUSGESTELLT WERDEN

12 Mengen (Metrische Tonnen)	13 Ausfuhrzollpapier (Art/Muster, Nummer und Datum) oder Teillizenz (Nummer und Datum)	14 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Unterschrift und Stempel der abschreibenden Behörde
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		

Begründung

I. Allgemeines

Durch Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind am 1. November 1982 Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den Gemeinschaften in die Vereinigten Staaten von Amerika angeordnet worden. Im einzelnen handelt es sich für den EGKS-Bereich um die Entscheidungen der Kommission Nr. 2872/82/EGKS über die Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. EG Nr. L 307 vom 1. November 1982, S. 27) und Nr. 2873/82/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. EG Nr. L 307 vom 1. November 1982, S. 36) sowie für den EWG-Bereich um die Verordnung des Rates Nr. 2870/82 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. EG Nr. L 307 vom 1. November 1982, S. 3) und die Verordnung der Kommission Nr. 2874/82 betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. EG Nr. L 307 vom 1. November 1982, S. 56).

Die Beschränkungen gehen auf Vereinbarungen der Gemeinschaften mit den Vereinigten Staaten von Amerika zurück, wonach gegen Einstellung der amerikanischen Verfahren gegen Dumping und Subventionen sowie sonstiger amerikanischer Maßnahmen gegen den Absatz von Gemeinschaftserzeugnissen auf dem US-Markt eine Beschränkung der europäischen Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den Gemeinschaften nach den Vereinigten Staaten von Amerika festgelegt wurde. Die Vereinbarungen sind für den EGKS-Bereich durch die Entscheidung der Kommission Nr. 2871/82/EGKS (ABl. EG Nr. L 307 vom 1. November 1982, S. 11) und für den EWG-Bereich durch die Verordnung des Rates Nr. 2869/82 (ABl. EG Nr. L 307 vom 1. November 1982, S. 1) genehmigt worden.

Die Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dient der Einfügung der genannten EG-Rechtsakte in die Außenwirtschaftsverordnung.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind kaum zu erwarten. Allenfalls kann sich durch die Exportmengenbeschränkungen, die Gegenstand der europäisch-amerikanischen Vereinbarungen sind, das Stahlangebot in der Gemeinschaft etwas erhöhen und dadurch ein geringfügiger zusätzlicher Preisdruck ergeben. Quantifizierbar ist dies jedoch angesichts der Fülle sonstiger Preisbildungsindikatoren im Stahlmarkt nicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der neue § 6 b AWV bringt zum Ausdruck, daß die Ausfuhr von bestimmten Stahlerzeugnissen mit Ursprung in den Gemeinschaften nach den Vereinigten Staaten von Amerika der Genehmigung bedarf.

Die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse erfolgt nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht; vgl. Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/71 (ABl. EG Nr. L 139 vom 25. Juni 1971, S. 6).

Zu den Vereinigten Staaten von Amerika gehört auch Puerto Rico; vgl. Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz).

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach der unter Ziffer I genannten Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS und der dort ebenfalls genannten Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 sind die erforderlichen Genehmigungen für Stahlausfuhren in die Vereinigten Staaten von Amerika mit bestimmten Angaben zu beantragen und auf einem besonderen Vordruck zu erteilen. § 17 Abs. 1 Satz 1 AWV wird entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß für die Regelung der Stahlausfuhren § 18 Abs. 5 Ausnahmen enthält.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Nach der Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS und der Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 der Kommission ist der zuständigen Zollstelle der Gemeinschaft, bei der die Formalitäten für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden, das Original der Ausfuhrlizenz und die Bescheinigung vorzulegen. § 18 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, welche Zollstelle bei den verschiedenen Verfahren die zuständige Zollstelle ist. § 18 Abs. 5 Satz 2 trägt dem Erfordernis der genannten Rechtsakte Rechnung, zusätzlich zu den Ausfuhrpapieren eine Ausfuhrbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung ist für die amerikanischen Zollbehörden bestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die allgemeinen Befreiungstatbestände des § 19 AWV werden auf die Stahlausfuhren in die Vereinigten Staaten von Amerika erstreckt. Damit wird

unnötiger Verwaltungsaufwand in den Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Durch die Ergänzung des § 70 Abs. 3 Nr. 1 AWV stellt die ungenehmigte Ausfuhr der von § 6b AWV erfaßten Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Bundesrepublik Deutschland kommt mit dieser Regelung ihrer Verpflichtung aus der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS und der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 nach.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift wird der neue Vordruck für Stahlausfuhrgenehmigungen in die AWV übernommen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

